

16.06.21**Antrag****des Freistaates Sachsen**

Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte - 28. BImSchV)

Punkt 91 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschussempfehlungen in der Drucksache 573/1/19, Ziffern 1 bis 8, und anstelle des Antrags des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 573/2/19 beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zur Eingangsformel dritter Gedankenstrich, vierter Gedankenstrich - neu -,

Zu § 3 Absatz 4,

§ 4 Satz 1 und Satz 2 - neu -,

§ 5 Absatz 2 Nummer 12a - neu -,

Absatz 3 - neu -,

§ 7 Satz 1 der 28. BImSchV

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Eingangsformel ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Doppelpunkt am Ende des letzten Gedankenstrichs ist durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Folgender Gedankenstrich ist anzufügen:

„- des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:“

b) In § 3 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „anderen nationalen Behörden“ sind durch die Wörter „den Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten“ zu ersetzen.

bb) Die Angabe „Nummer 59“ ist durch die Angabe „Nummer 55“ zu ersetzen.

c) § 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Marktüberwachung von Verbrennungsmotoren für Schienenfahrzeuge wird nach § 2 Absatz 1 Nummer 5a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes durch das Kraftfahrt-Bundesamt durchgeführt.“

d) § 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

„12a. entgegen Artikel 13 Absatz 2

a) Buchstabe a,

b) Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 oder

c) Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/656 eine dort genannte Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“

bb) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 oder 2 wird auf das Kraftfahrt-

Bundesamt übertragen, soweit es für den Vollzug der bewehrten Vorschriften zuständig ist.“

- e) In § 7 Satz 1 sind die Wörter „am Tag nach der Verkündung in Kraft“ durch die Wörter „an dem Tag in Kraft, an dem Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft tritt“ zu ersetzen.

Begründung zu Buchstabe a:

Soweit das Kraftfahrt-Bundesamt sachlich zuständig ist, ist es sachgerecht, dass das Kraftfahrt-Bundesamt auch die Ahndung und Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten übernimmt.

Begründung zu Buchstabe b:

Klarstellung des Gewollten. „Nationale Behörde“ ist neben der Genehmigungsbehörde jede andere Behörde, die [...] an der Marktüberwachung, der Grenzkontrolle oder dem Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat beteiligt und dafür zuständig ist. Ein Informationsaustausch zwischen diesen Behörden zentral über das Kraftfahrtbundesamt ist nicht sachgerecht, insbesondere auch nicht innerhalb Deutschlands.

Begründung zu Buchstabe b (nur gegenüber dem Plenum):

Der Antrag entspricht Ziffer 3 der Empfehlungsdrucksache 573/1/19 und präzisiert das von den Ländern gewünschte Verfahren zum Informationsaustausch.

Begründung zu Buchstabe c (nur gegenüber dem Plenum):

Am 17. März 2021 wurde im Bundeskabinett der Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beschlossen. In dessen Artikel 3 Nummer 4 wird festgeschrieben, dass das Kraftfahrt-Bundesamt die Marktüberwachung von Verbrennungsmotoren für Schienenfahrzeuge übernimmt. Dieser neuen Zuständigkeit wird durch obenstehende Änderungen Rechnung getragen.

Begründung zu Buchstabe d, Doppelbuchstabe aa:

Der Verstoß gegen die Pflichten der Händler nach Artikel 13 Absatz 2 sollte als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden. Nur durch die Eigenkontrollen der Händler kann sichergestellt werden, dass nur vorschriftsmäßig gekennzeichnete Motoren in den Verkehr gebracht werden. Werden Verstöße der Händler nicht sanktioniert, geht die Marktüberwachung ins Leere. Ohne die Kennzeichnung der Motoren und ohne die weiteren Angaben der Hersteller und Einführer ist es für die Marktüberwachungsbehörden nicht überprüfbar, ob die vorgefundenen Motoren eine Typengenehmigung besitzen.

Begründung zu Buchstabe d, Doppelbuchstabe aa (nur gegenüber dem Plenum):

Der Antrag soll Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache 573/1/19 ersetzen und präzisiert die Pauschalverweisungen in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1628. Die Pflicht der Händler zur Überprüfung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung und den weiteren Angaben der Hersteller und Einführer bleibt erhalten.

Begründung zu Buchstabe d, Doppelbuchstabe bb:

Soweit das Kraftfahrt-Bundesamt sachlich zuständig ist, ist es sachgerecht, dass das Kraftfahrt-Bundesamt auch die Ahndung und Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten übernimmt.

Begründung zu Buchstabe e:

Am 17. März 2021 wurde im Bundeskabinett der Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beschlossen. In dessen Artikel 3 Nummer 4 wird festgeschrieben, dass das Kraftfahrt-Bundesamt die Marktüberwachung von Verbrennungsmotoren für Schienenfahrzeuge übernimmt. Die 28. BImSchV (neu) nimmt mit den obenstehenden Änderungsmaßgaben auf diese neue Zuständigkeit Bezug. Daher ist ein zeitgleiches Inkrafttreten des Artikels 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der 28. BImSchV (neu) vorzusehen.